Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1892

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr
mit Vieh und Fleisch
(Vieh- und Fleischgesetz)

- Nr. 1034 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Mensing

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 12. Februar 1951

**Der Ausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Dr. Müller (Bonn)
Vorsitzender

Mensing
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden. Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)

- Nr. 1034 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 19. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Vieh, Fleisch, Fleischerzeugnisse

Im Sinne dieses Gesetzes sind

Vieh: Rinder, Kälber, Schweine und Schafe,

Fleisch: Teile dieser Tiere, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen,

Fleischerzeugnisse: Fleisch in be- oder verarbeitetem Zustande (einschließlich Konserven) — auch unter Zusatz anderer Lebensmittel — sowie Schlachtfette.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen für Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

Im Sinne dieses Gesetzes sind

Vieh: Rinder, Kälber, Schweine und Schafe,

Fleisch: Teile dieser Tiere, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen,

Fleischerzeugnisse: Fleisch in be- oder verarbeitetem Zustande (einschließlich Konserven) — auch unter Zusatz anderer Lebensmittel — sowie Schlachtfette.

§ 1 a

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Landesbehörden) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

bis 30. Juni) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen Vieh und Fleisch aus der inländischen Erzeugung zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

§ 2

Großmärkte, Schlachtviehmärkte

(1) Schlachtviehgroßmärkte (Großmärkte) im Sinne dieses Gesetzes sind Märkte, die regelmäßig mit Schlachtvieh zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen beschickt werden oder die eine besondere Bedeutung für den Absatz von Schlachtvieh haben.

(2) Schlachtviehmärkte im Sinne dieses Gesetzes sind Märkte, die regelmäßig mit Schlachtvieh zur Versorgung von Verbrauchsplätzen mittlerer Bedeutung beschickt werden oder die zur Erleichterung des Absatzes von Schlachtvieh eingerichtet sind.

§ 2

unverändert

Zweiter Abschnitt

Märkte

§ 3

Liste der Großmärkte

Anerkennung der Groß- und Schlachtviehmärkte

(1) Großmärkte bestehen in folgenden Gemeinden:

Aachen
Augsburg
Bochum
Braunschweig
Bremen
Darmstadt
Dortmund
Duisburg
Düsseldorf
Essen
Frankfurt a. M.
Freiburg i. B.
Gelsenkirchen
Hamburg
Hannover
Karlsruhe
Kassel
Kiel
Koblenz
Köln
Ludwigshafen
Lübeck
Mainz
Mannheim
Memmingen
München
München-Gladbach

§ 3

Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte

(1) entfällt

Entwurf

Nürnberg
Osnabrück
Regensburg
Stuttgart
Wiesbaden
Wuppertal
Würzburg
Husum (jedoch nur für Rinder und nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres)

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) gibt die bestehenden Schlachtviehmärkte im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister weitere regelmäßige Märkte mit Schlachtvieh als Großmärkte oder Schlachtviehmärkte anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

siehe § 14

§ 4

Markttage, Marktzeiten

Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten nur an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Marktzeiten gehandelt werden. Die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Landesbehörden) setzen nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes die Markttage fest. Die Gemeindeverwaltung des Marktortes bestimmt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde die Marktzeiten und Auftriebsschlußzeiten für die einzelnen Markttage.

§ 5

Marktgebiet

(1) Marktgebiet ist der Bezirk der Gemeinde, in der der Großmarkt oder Schlachtviehmarkt liegt. Die

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Der Bundesminister **bestimmt im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden, welche** Schlachtviehmärkte **als Großmärkte im Sinne dieses Gesetzes gelten und** gibt **diese** im Bundesanzeiger bekannt.

(3) **Die Obersten Landesbehörden bestimmen, an welchen Orten** Schlachtviehmärkte **errichtet werden und geben diese** im Bundesanzeiger **bekannt.**

§ 3 a

Nutz- und Zuchtviehmärkte

Die **Obersten Landesbehörden** können Vorschriften über die Anerkennung von Nutz- und Zuchtviehmärkten und über den Verkehr auf solchen Märkten erlassen. **Zuchtviehversteigerungen, Zuchtviehmärkte und Zuchtviehausstellungen staatlich anerkannter Züchtervereinigungen werden hiervon nicht berührt.**

Zweiter Teil

Bestimmungen über Groß- und Schlachtviehmärkte

§ 4

Markttage, Marktzeiten

Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten nur an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Marktzeiten gehandelt werden. Die Obersten Landesbehörden setzen nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes die Markttage fest. Die Gemeindeverwaltung des Marktortes bestimmt im Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde die Marktzeiten und Auftriebsschlußzeiten für die einzelnen Markttage.

§ 5

Marktgebiet

(1) Marktgebiet ist der Bezirk der Gemeinde, in der der Großmarkt oder Schlachtviehmarkt liegt.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Landesregierungen können angrenzende Gemeindegebiete oder Teile davon als zum Marktgebiet gehörig erklären.	Die **Obersten Landesbehörden** können **Teile der Gemeinde vom Marktgebiet ausnehmen oder** angrenzende Gemeindegebiete oder Teile davon als zum Marktgebiet gehörig erklären.
(2) Schlachtvieh darf innerhalb eines Marktgebietes nur auf dem Großmarkt oder Schlachtviehmarkt gehandelt werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Marktgebiet liegen, können eigenes Schlachtvieh auch aus dem Marktgebiet hinaus verkaufen.	(2) unverändert
§ 6 Lebendgewichtshandel, amtliche Verwiegung	§ 6 Lebendgewichtshandel, amtliche Verwiegung
(1) Schlachtvieh darf auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten nur nach Lebendgewicht gehandelt werden.	(1) unverändert
(2) Das Lebendgewicht ist nach dem Verkauf auf den amtlichen Waagen festzustellen.	(2) Das Lebendgewicht ist **unmittelbar** nach dem Verkauf auf den amtlichen Waagen festzustellen.
§ 7 Agenten, Verbot der Eigengeschäfte von Agenten	§ 7 **Agenturen,** Verbot der Eigengeschäfte **für Agenturen**
(1) Die Landesregierungen können anordnen, daß auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten Schlachtvieh nur durch Agenturen oder landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften verkauft werden darf, sofern auch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung bestand.	(1) Die **Obersten Landesbehörden** können anordnen, daß auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten Schlachtvieh nur durch Agenturen **(Agenten und** landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) verkauft werden darf **und Vorschriften über die Sicherheitsleistung der Agenturen erlassen.**
(2) Agenten, Kommissionäre und Makler für Schlachtvieh dürfen auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten, auf denen sie in einer dieser Eigenschaften tätig sind, weder Verkäufe noch Käufe auf eigene Rechnung abschließen.	(2) **Agenturen** für Schlachtvieh dürfen auf Großmärkten und Schlachtviehmärkten, auf denen sie in einer dieser Eigenschaften tätig sind, weder Verkäufe noch Käufe auf eigene Rechnung abschließen.
§ 8 Marktschlußschein, Verkaufsabrechnung auf Großmärkten	§ 8 Marktschlußschein, Verkaufsabrechnung auf Großmärkten
(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh und die Agenten und Kommissionäre haben auf den Großmärkten über jeden Verkauf einen Marktschlußschein auszustellen. Der Marktschlußschein muß Angaben über Verkäufer und Käufer, Art, Gattung, Gewicht und Preis je 50 kg des Schlachttieres enthalten. Die Landesregierungen können nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes weitere Vorschriften über die Ausstellung, Form, Inhalt und Verbleib der Ausfertigungen erlassen.	(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh und die **Agenturen** haben auf den Großmärkten über jeden Verkauf einen Marktschlußschein auszustellen. Der Marktschlußschein muß Angaben über Verkäufer und Käufer, Art, Gattung, Gewicht und Preis je 50 kg **Lebendgewicht** des Schlachttieres enthalten. Die **Obersten Landesbehörden** können nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes weitere Vorschriften über die Ausstellung, Form **und den** Inhalt **des Marktschlußscheines sowie über die Anzahl** der Ausfertigungen und **deren** Verbleib erlassen.
(2) Die Schlachtviehagenten auf Großmärkten haben dem Verkäufer eine Verkaufsabrechnung auszustellen. Die Landesregierungen können Vorschriften über den Inhalt der Verkaufsabrechnungen erlassen.	(2) Die **Agenturen** auf Großmärkten haben dem Verkäufer eine Verkaufsabrechnung auszustellen. Die **Obersten Landesbehörden** können Vorschriften über den Inhalt der Verkaufsabrechnungen erlassen.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 9	§ 9
Verbot des Vorzeichnens und Zurückstellens auf Großmärkten	Verbot des **Scheinauftriebes,** Vorzeichnens und Zurückstellens auf Großmärkten
	(1) **Auf Großmärkten darf Vieh nur zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben werden.**
Die auf Großmärkten zum Verkauf gestellten Schlachttiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und für sie kein Marktschlußschein (§ 8 Absatz 1) ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden.	**(2)** Die auf Großmärkten zum Verkauf gestellten Schlachttiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und für sie kein Marktschlußschein (§ 8 Absatz 1) ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden.
§ 10	§ 10
Zahlungsbedingungen auf Großmärkten	Zahlungsbedingungen auf Großmärkten
(1) Die Käufer von Schlachtvieh auf Großmärkten haben den Kaufpreis grundsätzlich an dem Tage, an dem sie das Vieh gekauft haben, zu bezahlen.	(1) unverändert
(2) Die Schlachtviehagenten auf Großmärkten sind verpflichtet, den erzielten Erlös abzüglich der Provision und der zulässigen Abzüge spätestens drei Tage nach dem Verkauf an den Verkäufer abzuführen.	(2) Die **Agenturen** auf Großmärkten sind verpflichtet, den erzielten Erlös abzüglich der Provision und der zulässigen Abzüge spätestens drei Tage nach dem Verkauf an den Verkäufer abzuführen.
§ 11	§ 11
Amtliche Notierung von Schlachtviehpreisen auf Großmärkten	Amtliche Notierung von Schlachtviehpreisen auf Großmärkten
(1) Auf Großmärkten sind die beim Verkauf von Schlachtvieh erzielten Preise nach Handelsklassen zu notieren. Diese Notierung erfolgt anhand der Marktschlußscheine des Gesamtauftriebes durch den Leiter der kommunalen Marktverwaltung unter Mitwirkung einer Notierungskommission.	(1) Auf Großmärkten sind die beim Verkauf von Schlachtvieh erzielten Preise nach Handelsklassen zu notieren. Diese Notierung erfolgt anhand der Marktschlußscheine des Gesamtauftriebes durch eine Notierungskommission, **deren Zusammensetzung und Leitung die Obersten Landesbehörden regeln.**
(2) Das Ergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung des Schlachtviehgroßmarktes ..." festzuhalten und umgehend zu veröffentlichen.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister trifft nähere Bestimmungen über die Handelsklassen für Schlachtvieh und über das Verfahren der Notierung von Preisen für Schlachtvieh sowie über die Zusammensetzung der Notierungskommissionen.	(3) Der Bundesminister trifft **im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden** nähere Bestimmungen über die Handelsklassen für Schlachtvieh und über das Verfahren **der Einreihung in die Handelsklassen und** der Notierung **der** Preise für Schlachtvieh.
§ 12	§ 12
Fleischmärkte	Fleischmärkte
Die Landesregierungen können in Gemeinden mit Großmärkten nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes den Großhandel mit Fleisch auf besonderen Fleischmärkten regeln.	Die **Obersten Landesbehörden** können in Gemeinden mit Großmärkten nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktortes den Großhandel mit Fleisch auf besonderen Fleischmärkten regeln.

Entwurf

§ 13

Ausdehnung von Vorschriften auf Schlachtviehmärkte

Die Landesregierungen können anordnen, daß die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen (§ 8), Verbot des Vorzeichnens und Zurückstellens (§ 9), Zahlungsbedingungen (§ 10) und amtliche Notierung (§ 11) auf Schlachtviehmärkte Anwendung finden.

§ 14

Nutz- und Zuchtviehmärkte

Die Landesregierungen können Vorschriften über die Anerkennung von Nutz- und Zuchtviehmärkten und über den Verkehr auf solchen Märkten erlassen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 13

Ausdehnung von Vorschriften auf Schlachtviehmärkte

Die **Obersten Landesbehörden** können anordnen, daß die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen (§ 8), Verbot des **Scheinauftriebs,** Vorzeichnens und Zurückstellens (§ 9), Zahlungsbedingungen (§ 10) und amtliche Notierung (§ 11) auf Schlachtviehmärkten Anwendung finden.

§ 14

entfällt

siehe § 5

Entwurf

Dritter Abschnitt

Vorratsstelle für Fleisch

§ 15

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Vorratsstelle für Fleisch (Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Dritter **Teil**

Einfuhr- und Vorratsstelle für **Schlachtvieh,** Fleisch **und Fleischerzeugnisse**

§ 15

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine **Einfuhr- und** Vorratsstelle für **Schlachtvieh,** Fleisch **und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und** Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
vier Vertretern der Landwirtschaft, zwei Vertretern der fleischbe- und verarbeitenden Betriebe, zwei Vertretern des Viehhandels und der Viehverwertungsgenossenschaften, einem Vertreter des Fleischimporthandels, drei Vertretern der Verbraucher.	vier Vertretern der Landwirtschaft, einem Vertreter des Importhandels, **einem** Vertreter des Viehhandels, **einem** Vertreter der Viehverwertungsgenossenschaften, **drei** Vertretern der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe, **einem Vertreter des Einzelhandels,** **einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,** **vier** Vertretern der Verbraucher.
Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Vorratsstelle gehören. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.	Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der **Einfuhr- und** Vorratsstelle gehören. **Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen,** Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der **Einfuhr- und** Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.
(5) Die Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Er kann ihr Weisungen erteilen. Die Bundesregierung kann Beschlüsse des Verwaltungsrates aufheben.	(5) Die **Einfuhr- und** Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. **Dieser** kann ihr Weisungen erteilen.
(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.	(6) unverändert
§ 16 Aufgaben der Vorratsstelle	§ 16 Aufgaben der **Einfuhr- und** Vorratsstelle
	(1) Wer aus dem Ausland Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat es spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten.
	(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über das Schlachtvieh, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.
	(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Schlachtviehs, Fleisches und der ihr angebotenen Fleischerzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so dürfen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Die Ein-

fuhr- und Vorratsstelle kann den Einführer bei der Übernahme verpflichten, Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gleichzeitig zu dem Marktpreis, der vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft festgestellt wird, zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

Entwurf:

(1) Die Vorratsstelle hat die Aufgabe, nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung durchzuführen. Zu diesem Zweck kann sie Überschüsse des inländischen Angebots und der Einfuhren an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen kaufen und einlagern sowie verkaufen, um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten und Marktschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen.

Beschlüsse:

(5) **Der Bundesminister** kann die **Einfuhr- und** Vorratsstelle **beauftragen, je nach Marktlage unter Verwendung** der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung **in Fleisch und Fleischerzeugnissen** durchzuführen. **Wird ein solcher Auftrag erteilt, so** kann sie Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse **erwerben** und **diejenigen Mengen an** Fleisch und Fleischerzeugnissen einlagern, **die erforderlich sind,** um eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten und Marktschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen.

(6) Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden. Die Zustimmung kann auch allgemein oder befristet erteilt werden.

Entwurf:

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

Beschlüsse:

(7) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die **Einfuhr- und** Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 16 a

Zoll- und Grenzabfertigung

(1) Die Zollstellen fertigen Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag der Einfuhr- und Vorratsstelle oder ihre Zustimmungserklärung vorlegt, daß er das Schlachtvieh, Fleisch- und die Fleischerzeugnisse selbst in den Verkehr bringen, verarbeiten oder sonst verwerten darf.

(2) Sie haben die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Schlachtviehs, Fleisches oder der Fleischerzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle unmittelbar anzuzeigen.

Entwurf

Vierter Abschnitt

Marktverbände

§ 17

Bildung von Marktverbänden

(1) Berufsständische Organisationen der Landwirtschaft, des Viehhandels, der Viehverwertungsgenossenschaften, der Großschlächter, des Fleischerhandwerks, der Fleischwarenindustrie und der Importeure von Vieh und Fleisch können sich zu Marktverbänden für einzelne Großmärkte oder Schlachtviehmärkte für das Gebiet eines oder mehrerer Länder und für das Bundesgebiet zusammenschließen.

(2) Den Verbrauchern ist durch die Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen der Marktverbände zu sichern.

(3) Andere berufsständische Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft können in die Marktverbände aufgenommen werden.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Vierter **Teil**

Besondere Bestimmungen

§ 17

Marktverbände **in den Ländern und an den Märkten**

(1) Marktverbände, **die sich in den Ländern** aus den berufsständischen Organisationen der **Vieh- und Fleischwirtschaft gebildet haben und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben**

1. **eine Marktbeobachtung und Marktberichterstattung und**
2. **die Förderung des Ausgleichs des Viehangebotes und des Fleischbedarfs durch Unterrichtung der berufsständischen Organisationen gehören,**

können von den Obersten Landesbehörden anerkannt werden. Sie sollen, wenn sie anerkannt sind, zur technischen Durchführung der Einreihung des Schlachtviehs in Handelsklassen und der Preisnotierung sowie deren Auswertung herangezogen werden. Die Obersten Landesbehörden können die Marktverbände bei der technischen Durchführung weiterer Aufgaben nicht hoheitlicher Art beteiligen.

(2) Marktverbände, die sich für einzelne Großmärkte und Schlachtviehmärkte gebildet haben, sollen gehört werden vor der

1. **Festsetzung von Markttagen und Marktzeiten (§ 4),**
2. **Einführung des ausschließlichen Verkaufs von Schlachtvieh durch Agenturen (§ 7 Absatz 1),**
3. **Ausdehnung der in § 13 genannten Maßnahmen auf Schlachtviehmärkte.**

(3) Eine Anerkennung als Marktverband und die Heranziehung und Beteiligung gemäß Absatz 1 und 2 können nur erfolgen, wenn der Marktverband folgende Voraussetzungen erfüllt und sich hinsichtlich der von ihm durchzuführenden Aufgaben der Aufsicht der Obersten Landesbehörden unterstellt.

1. **Es müssen in ihnen die berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft, des Viehhandels, der Viehverwertungsgenossenschaften, der Großschlächter, des Fleischerhandwerks und der Fleischwarenindustrie vertreten sein, sofern sie die Beteiligung wünschen;**
2. den Verbrauchern **muß in der** Satzung eine angemessene Vertretung in den Organen **des Marktverbandes gesichert sein;**
3. **der Beitritt** anderer berufsständischer Organisationen der Vieh- und Fleischwirtschaft **darf in der Satzung nicht ausgeschlossen sein.**

Entwurf

§ 18

Aufgaben der Marktverbände

(1) Marktverbände, die sich für das Bundesgebiet oder das Gebiet eines oder mehrerer Länder gebildet haben, können

1. eine Marktbeobachtung und Marktberichterstattung über den Vieh- und Fleischverkehr einrichten und durchführen, insbesondere die Preisnotierungen auf den Großmärkten und Schlachtviehmärkten (§ 11) auswerten,
2. einen Ausgleich des Viehangebots und des Fleischbedarfs durch Unterrichtung der berufsständischen Organisationen und der Märkte fördern, sowie Vorschläge über den Zeitpunkt und die Menge der Ein- und Auslagerung von Vorräten durch die Vorratsstelle machen (§ 16),
3. Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Vieh und Fleisch vorschlagen.

(2) Marktverbände, die sich für einzelne Großmärkte und Schlachtviehmärkte gebildet haben, sollen gehört werden vor

1. Festsetzung von Markttagen und Marktzeiten (§ 4),
2. Einführung des ausschließlichen Verkaufs von Schlachtvieh durch Agenturen oder landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen (§ 7 Absatz 1),
3. Ausdehnung der im § 13 genannten Maßnahmen auf Schlachtviehmärkte.

(3) Der Bundesminister soll einen Marktverband, der sich für das Bundesgebiet gebildet hat, zu allen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft hören.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

4. Den Marktverbänden dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

5. Die Marktverbände unterstehen, soweit sie zur Mitwirkung nach Absatz 1 und 2 herangezogen werden, der Aufsicht der Obersten Landesbehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß die Marktverbände ihre Aufgaben entsprechend den Gesetzen und der Satzung erfüllen.

§ 18

Marktverband für das Bundesgebiet

(1) entfällt

(2) entfällt

(3) Der Bundesminister soll einen Marktverband, der sich für das Bundesgebiet **mit dem Zweck** gebildet hat, **die durch Marktverbände (§ 17) geleisteten Arbeiten zusammenzufassen und auszuwerten, anerkennen,** zu allen grundsätzlichen Fragen der Vieh- und Fleischwirtschaft hören **und sich seiner Mitarbeit bedienen, sofern er die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 erfüllt.**

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

§ 18 a

Gebühren

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren bis zur Höhe von 0,40 DM je 100 kg

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	derjenigen Ware erheben, die der Anbietungspflicht (§ 16 Absatz 1) nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen. **(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.** **(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.** **(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.**
Fünfter Abschnitt **Schlußvorschriften**	
§ 19 Meldepflicht	§ 19 Meldepflicht
(1) Viehhandelsbetriebe (einschließlich Genossenschaften) und fleischbe- und -verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, den Versand von Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen über die Grenzen eines Landes hinaus der für ihren Betriebssitz zuständigen Obersten Landesbehörde nachträglich zu melden. Die Obersten Landesbehörden treffen nähere Bestimmungen über die Durchführung und Überwachung dieser Meldung.	(1) Viehhandelsbetriebe (einschließlich Genossenschaften) und fleischbe- und -verarbeitende Betriebe sind verpflichtet, den Versand von Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen über die Grenzen eines Landes hinaus der für ihren Betriebssitz zuständigen Obersten Landesbehörde nachträglich zu melden. **Den** Obersten Landesbehörden **obliegt** die Durchführung und Überwachung **der** Meldungen **nach den vom Bundesminister aufgestellten Richtlinien.**
(2) Die Importeure von Fleisch und Fleischerzeugnissen sind verpflichtet, ihre Einfuhren sowie ihren Versand an Fleisch und Fleischerzeugnissen zu melden. Der Bundesminister trifft nähere Bestimmungen über die Durchführung und Überwachung dieser Meldungen.	(2) Der Bundesminister **kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Viehhandelsbetriebe, fleischbe- und -verarbeitende Betriebe und Betriebe, die mit** Fleisch und Fleischerzeugnissen **handeln oder** Fleisch und Fleischerzeugnisse **lagern, den Erwerb, den Absatz und die Verwertung von Vieh,** Fleisch und Fleischerzeugnissen **sowie ihre Vorräte** zu melden **haben. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen** Bestimmungen **erläßt** der Bundesminister.
§ 20 Auskunftspflicht	§ 20 Auskunftspflicht
(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).	(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).
(2) Der Bundesminister oder die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunfts-	(2) Der Bundesminister **und** die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, **auskunfts-**

berechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht findet, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 und des § 6, Anwendung.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Vorratsstelle (§ 15) und die Mitglieder eines Marktverbandes im Falle des § 18 Absatz 3 sind vorbehaltlich der dientslichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 22

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb eines Marktgebietes Schlachtvieh nicht auf dem Großmarkt oder Schlachtviehmarkt handelt (§ 5 Absatz 2),
2. auf einem Großmarkt oder Schlachtviehmarkt Schlachtvieh anders als nach Lebendgewicht handelt (§ 6 Absatz 1),
3. nach Anordnung des ausschließlichen Verkaufs durch Agenturen oder landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen (§ 7 Absatz 1) Schlachtvieh als Anlieferer selbst verkauft oder als

berechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind. **Dies gilt nicht für Marktverbände (§§ 17, 18).**

(3) **Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der** Verordnung über Auskunftspflicht **vom 13. Juli 1923** mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 und des § 6.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der **Einfuhr- und** Vorratsstelle (§ 15) und die Mitglieder eines Marktverbandes (**§§ 17 und 18**) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 22

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

Fünfter Teil

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Schlachtvieh **den Vorschriften des** § 5 Absatz 2 **Satz 1 zuwider unberechtigt** handelt **oder den Bestimmungen der §§ 6 oder 9 zuwiderhandelt,**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Händler oder als Be- und Verarbeitungsbetrieb nicht von Agenten oder landwirtschaftlichen Viehverkaufsstellen kauft oder kaufen läßt,	
4. als Agent, Kommissionär oder Makler für Schlachtvieh auf einem Großmarkt oder Schlachtviehmarkt, auf dem er in einer dieser Eigenschaften tätig ist, Käufe oder Verkäufe auf eigene Rechnung abschließt (§ 7 Absatz 2),	2. als Agent **den Bestimmungen des** § 7 Absatz 2 **zuwider** Schlachtvieh **für** eigene Rechnung **kauft oder verkauft,**
5. Marktschlußscheine oder Verkaufsabrechnungen nicht oder nicht ordnungsmäßig ausstellt (§ 8),	3. Marktschlußscheine oder Verkaufsabrechnungen nicht oder nicht ordnungsmäßig ausstellt (§ 8),
6. dem Verbot des Vorzeichnens und Zurückstellens (§ 9) zuwiderhandelt,	4. **die Bestimmungen des § 16 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 oder die Meldepflicht des § 19 verletzt oder einer Auflage nach § 16 Absatz 4 zuwiderhandelt,**
7. die Meldepflichten des § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfüllt,	5. **Schlachtvieh, Fleisch oder Fleischerzeugnisse ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt (§ 16 Absatz 6),**
8. die Auskunft, zu der er nach § 20 Absatz 3 dieses Gesetzes und der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,	6. **eine** Auskunft, zu der er nach § 20 Absatz 3 dieses Gesetzes und **nach den** §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht,
9. entgegen dem § 20 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 4 Absatz 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,	7. entgegen dem § 20 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 4 Absatz 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
10. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,	8. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern **sie** ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,
wird, sofern die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstraftat ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Stra-	**begeht eine** Zuwiderhandlung **im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.**

Entwurf

fen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ob eine Zuwiderhandlung im Einzelfall eine Wirtschaftsstraftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193). Die §§ 25 bis 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches und die §§ 100 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Der Bundesminister bestimmt die für das Bußgeldverfahren zuständige Stelle und nimmt die Befugnisse aus § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr.

§ 24

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Vorschriften des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. S. 105), des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), sowie die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 25

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Das Gestz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) **Der Bundesminister** bestimmt **die Verwaltungsbehörde im Sinne** des Wirtschaftsstrafgesetzes **für die Verfolgung von** Zuwiderhandlungen

a) **nach Absatz 1 Ziffern 4 und 5,**

b) **nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, soweit sie sich gegen ein vom Bundesminister oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richtet,**

c) **gegen Bestimmungen und schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.**

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse **des** § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. **Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.**

(3) entfällt

§ 24

entfällt

§ 24 a

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 15 Absatz 6, 18 a Absatz 2 oder 19 Absatz 2 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 des Grundgesetzes nicht.

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau:	(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere:
1. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714),	1. unverändert
2. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301),	2. unverändert
3. die §§ 6 bis 8, 10 und 11 der Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 947),	3. unverändert
4. die Verordnung über die Beförderung von Vieh vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 621),	4. unverändert
5. die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1353),	5. unverändert
6. die Verordnung über die Preisfeststellung und die Einreihung von Schlachtvieh in Schlachtwertklassen vom 2. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 586),	6. unverändert
7. die Anordnung über die Schließung von Betrieben der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 27. März 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 80 vom 6. April 1943),	7. unverändert
	8. die Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S 28),
8. sämtliche Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft,	**9.** sämtliche Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft,
9. sämtliche Verordnungen, Anordnungen und Erlasse des früheren Reichsbauernführers, soweit sie sich auf die Vieh- und Fleischwirtschaft beziehen.	**10.** sämtliche Verordnungen, Anordnungen und Erlasse des früheren Reichsbauernführers, soweit sie sich auf die Vieh- und Fleischwirtschaft beziehen.
(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.	(3) unverändert
	(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.